



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Zürich, 23. August 2011

Seco
Direktion für Arbeit, Internationale Arbeits-
fragen
Effingerstrasse 31
3003 Bern

**07.445 Parlamentarische Initiative:
Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 07.445 betreffend Ratifikation des IAO-Übereinkommens über den Mutterschutz zu äussern.

Die Evangelischen Frauen Schweiz EFS sind die Dachorganisation von rund 40'000 organisierten evangelischen Frauen in der Schweiz. Sie setzen sich für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Ein besonderes Anliegen ist uns als Frauenorganisation die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die EFS unterstützt die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 183 und die Änderung von Art. 35a Abs. 2 ArG auf der ganzen Linie.

Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183

Wir begrüssen die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz. Dieses Übereinkommen bildet die internationale Grundlage für zahlreiche Schutzmassnahmen für arbeitende Schwangere und Mütter, für die Mutterschaftsversicherung, für den Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft, für das Diskriminierungsverbot, für den Gesundheitsschutz und für Massnahmen zugunsten des Stillens.

Die EFS begrüssen, dass die Schweiz ihre Rolle innerhalb der IAO verstärkt wahrnehmen will. Deshalb muss die Schweiz zeigen, dass sie die Normen der IAO unterstützt und deren Übereinkommen ratifiziert. Die Schweiz muss dies auch dann tun, wenn sie dazu die eigene Gesetzgebung anpassen muss. Im vorliegenden Fall ist die nötige Anpassung gering und – wie später zu sehen sein wird – verbessert sie gar die entsprechende nationale Rechtssicherheit. Würde die Schweiz nicht mitziehen bei der Förderung des Mutterschutzes auf internationaler Ebene, widerspräche dies ihrer Strategie, die Menschenrechte zu verteidigen und internationale Arbeitsnormen zu fördern und würde von ihren Partnern nicht verstanden.

Änderung von Art. 35a Abs. 2 ArG

Aktuell werden Stillpausen am Arbeitsplatz als Arbeitszeit betrachtet (Art. 35a Abs. 2 ArG, Art. 60 ArGV 1). Es ist aber nicht klar, ob für diese Zeit ein Lohn geschuldet sei. Das Gesetz sagt dazu nichts. Oft wird gefordert, dass Stillpausen wie Abwesenheit wegen Krankheit bezahlt werden sollen (Art. 324a OR). Das ist aus zwei Gründen problematisch. Einerseits ist Stillen keine Krankheit, andererseits ist die Dauer dieser Lohnzahlung in Branchen ohne Erwerbsersatzversicherung für Krankheit sehr beschränkt und dies speziell bei Arbeitsbeziehungen von kurzer Dauer. So verlöre etwa eine stillende Mutter, die im selben Jahr lange krank gewesen ist, ihren Lohnanspruch, wenn sie ihr Anrecht auf bezahlte Freitage nach Art. 324a OR bereits erschöpft hätte. Die Änderung von Art. 35a Abs. 2 ArG verbessert also die Rechtssicherheit: Die Verordnung wird dann die Dauer der Stillpausen auf dem Arbeitsplatz, die einen Lohnanspruch vermittelt, zu bestimmen haben.

Die geplante Gesetzesänderung ist eine sehr gute Nachricht für die Gleichstellung. Sie unterstützt arbeitende Mütter konkret, und beseitigt eine Lohndiskriminierung. Von nicht entlohnter Stillpausen sind ja evidenterweise nur Frauen betroffen. Sie hätte zudem nur geringe, wenn nicht gar nur marginale Auswirkungen auf die Lohnkosten, weil es sich nur um einen sehr kleinen Arbeitszeitanteil handelt. Beizufügen bleibt, dass bereits heute sehr viele Arbeitgeber den Lohn auch für das Stillen am Arbeitsplatz entrichten.

Diese Gesetzesänderung würde zudem das Stillen von Säuglingen konkret fördern, was im Interesse der Volksgesundheit ist. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fördert das Stillen aktiv. Die WHO empfiehlt zudem, das Kind so oft zu stillen, wie es dies verlangt, nachts und tags. Somit ist auch das Stillen am Arbeitsplatz zu ermöglichen. Die diesbezüglichen WHO-Empfehlungen sind klar. Sie verweisen darauf, dass zahlreiche erwerbstätige Mütter das ausschliessliche Ernähren des Kindes durch Stillen vor den empfohlenen sechs Monaten aufgeben, weil sie dazu oder zum Abpumpen und Aufbewahren der Milch am Arbeitsplatz über zu wenig Zeit oder keinen geeigneten Raum verfügten. Mütter müssen diesen Empfehlungen zufolge am Arbeitsplatz oder in unmittelbarer Nähe davon Zugang zu einem saubereren und abgegrenzten Raum haben, der ihnen das Stillen ermöglicht.

Weil es um die Gesundheit der Säuglinge und der Mütter geht, ist unserer Meinung nach vollumfänglich gerechtfertigt, dass das ArG vorsieht, am Arbeitsplatz stillen zu können und dies durch die Beseitigung aller Lohnnachteile zu fördern.

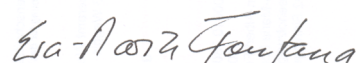
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Liselotte Fueter
Co-Präsidentin, Ressort Staat



Eva-Maria Fontana
Co-Präsidentin